

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe
Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz
Frau Renate Künast MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

25. April 2017

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes - BT-Drs. 18/12038 v. 24.04.2017

Sehr geehrte Frau Künast,

der Deutsche Bundestag berät demnächst den im Betreff genannten Gesetzentwurf. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung. Wir bitten Sie, die Stellungnahme allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) begrüßt es nachdrücklich, dass nun ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt, der die rechtliche Rehabilitierung von Personen vorsieht, die menschenrechtswidrig nach dem 8. Mai 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlung strafrechtlich verfolgt wurden.

Die vorgesehene pauschale Aufhebung der Urteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ist sachgerecht. Werden die einschlägigen Strafvorschriften vollständig umfasst, dann leistet der Gesetzentwurf tatsächlich einen wirksamen rechtspolitischen Schlussstrich unter eine Geschichte brutaler Verfolgung und jahrzehntelanger Ignoranz gegenüber den Opfern auch im demokratischen Staat.

Während wir mit dem grundsätzlichen Ansatz des Gesetzentwurfs weitgehend einverstanden sind, haben wir hinsichtlich folgender Punkte Bedenken:

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

1. **Einschränkung der Rehabilitierung durch § 1 Abs. 1 zweiter Halbs. StrRehaHomGE**

Ziel des Gesetzesvorhabens ist die Rehabilitierung der Männer, die „allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung“ verurteilt worden sind und „die nur aufgrund der Betätigung ihrer Veranlagung strafrechtliche Konsequenzen erdulden mussten“ Gemeint sind damit alle Verurteilungen, die nicht ergangen wären, wenn die Männer die einvernehmlichen sexuellen Handlungen nicht mit Männern und Jungen, sondern mit Frauen und Mädchen begangen hätten.

Es ist deshalb selbstverständlich, dass Verurteilungen nicht oder nicht ganz aufgehoben werden, wenn die Täter wegen sexueller Handlungen verurteilt worden sind, für die sie damals auch verurteilt worden wären, wenn sie sie mit Frauen oder Mädchen begangen hätten. In Betracht kommen verschiedene Straftatbestände, die im Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ aufgeführt sind. Wir unterstützen nachdrücklich den Grundsatz, dass sexuelle Handlungen, die mit Personen unter 14 Jahren oder unter Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen vorgenommen wurden, von der Rehabilitierung ausgeschlossen sein müssen.

Problematisch ist aber, dass Entwurf bei den von ihm aufgeführten Straftatbeständen **nicht auf die Fassungen abstellen will, die zur jeweiligen Tatzeit gegolten haben, sondern auf die Fassungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StrRehaHomG gelten werden.**

Das ist deshalb problematisch, weil die Strafvorschriften gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit der Streichung des § 175 StGB am 10.06.1994 fortlaufend erweitert und durch neue Strafvorschriften ergänzt worden sind. Deshalb werden einige Verurteilte wegen Strafvorschriften verurteilt bleiben, die es im Zeitpunkt ihrer Verurteilung nicht oder jedenfalls nicht so gab, falls es bei der jetzigen Fassung des § 1 Abs. 1 zweiter Halbs. StrRehaHomGE bleibt. Das ist mit dem Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ nicht zu vereinbaren, der Verfassungsrang hat, siehe Art. 103 Abs. 2 GG.

Zudem konterkariert diese Bestimmung das im Entwurf selbst formulierte Ziel des Gesetzes, nämlich Menschen den Strafmakel zu nehmen, „mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung leben mussten.“ Wenn Tatbestände von der Rehabilitierung ausgeschlossen werden, die vor 1994 für heterosexuelle Handlungen nicht strafbar waren, führt das zu neuen Ungerechtigkeiten. Dann bliebe Menschen ein Strafmakel allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.

Wir schlagen deshalb vor, in § 1 Abs. 1 zweiter Halbs. StrRehaHomGE die Wörter „in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ **durch die Wörter „in der zur Tatzeit geltenden Fassung“ zu ersetzen.**

2. **Ausschluss weiterer Rechtswirkungen (§ 1 Abs. 5)**

Der Entwurf will weitere Rechtsfolgen der Urteilsaufhebungen ausdrücklich ausschließen, insbesondere berufsrechtliche Rechtsfolgen aus der Verurteilung, namentlich der Verlust der beruflichen Stellung, die Entlassung aus einem Beamten- oder Soldatenverhältnis oder auch die Minderung von Rentenansprüchen wegen inhaftierungsbedingt geringerer Beitragszeiten.

Dabei kämen in solchen Fällen grundsätzlich auch Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) in Betracht. Das pauschalierte Entschädigungsmodell des Entwurfes (§ 5 StrRehaHomG) basiert auf der Annahme, dass die Betroffenen in der Regel eine zügige unbürokratische Bearbeitung der Entschädigungsansprüche wünschen. Das ist eine sachgerechte Annahme, rechtfertigt aber nicht, Betroffenen, die die strengen Beweisanforderungen des StrEG erbringen können, diese Möglichkeit generell abzuschneiden.

Ein solcher Ausschluss könnte allenfalls vertretbar sein, wenn das StrRehaHomG in seiner Entschädigungsregelung zusätzlich auch pauschalierte laufende Rentenleistungen in Falle einer Notlage im Sinne des Entschädigungsrechts ermöglicht, wie wir dies im Abschnitt 4 unserer Stellungnahme vorschlagen.

3. Feststellung der Aufhebung von Urteilen (§ 2 Abs. 2)

Wir begrüßen, dass für die Feststellung der Aufhebung eines Urteils grundsätzlich die Glaubhaftmachung genügt u.a. durch eidesstattliche Versicherung des Verurteilten. Das ist sachgerecht angesichts der lange zurückliegenden Vorgänge und nicht zuletzt auch deshalb, weil Betroffene angesichts der damaligen sozialen Ächtung von Homosexualität Dokumente über ihre Verfolgung und Verurteilung wegen homosexueller Handlungen mutmaßlich in vielen Fällen vernichtet haben, damit sie nicht Dritten in die Hände fallen.

In den Ausführungen in der Begründung über die eidesstattliche Versicherung auf Seite 21 des Entwurfs im Abschnitt „Zu Absatz 2“ müssten entsprechend unseres Vorschlags im Abschnitt 1 die Worte „die den heutigen Tatbestand des § ... erfüllen würden“ durch folgende Worte ersetzt werden „die den zur Tatzeit geltenden Tatbestand des § ... erfüllen würden.“

Es ist nachvollziehbar, dass im Verfahren der Glaubhaftmachung Sicherungen eingezogen werden sollen, damit es nicht zu ungerechtfertigten Urteilsaufhebungen kommt. Dabei sollte aber das Verfahren so ausgestaltet werden, dass es von den Opfern der menschenrechtswidrigen Strafverfolgung nicht als erneute Entwürdigung und Diskriminierung wahrgenommen wird. Dies kann aber der Fall sein, wenn - wie offenbar vorgesehen (siehe S. 21 des Entwurfes, Abschnitt „Zu Absatz 2“) - allen Antragstellern in unsensibler Weise u.a. eine Erklärung abverlangt werden, dass der Verurteilung keine sexuelle Handlung mit einer Person unter 14 Jahren oder kein Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zugrunde lag. Damit kann leicht das Vorurteil reaktiviert werden, das dem § 175 StGB bis 1994 prägend zu Grunde lag, nämlich das Vorurteil einer angeblichen besonderen Affinität von Homosexualität und Kindesmissbrauch. Hier müssen sensible Formen für die Ausgestaltung der eidesstattlichen Versicherung gefunden werden.

4. § 5 StrRehaHomG-E - Entschädigung

Wir halten es für sachgerecht, die Entschädigungsleistung zu pauschalieren, denn komplizierte Beweisregelungen wären angesichts des hohen Alters der Betroffenen und der inzwischen verstrichenen Zeit unzumutbar. **Die vorgesehenen Beträge sind aber angesichts der Dimension des erlittenen Unrechts deutlich zu gering.**

Die menschenrechtswidrige Strafverfolgung hat die Biographien vieler Betroffener zerstört. Die staatliche Verfolgung bewirkte gesellschaftliche Ächtung, bedeutete oft den Verlust des Arbeitsplatzes und der gesamten beruflichen Karriere mit Auswirkungen bis heute z.B. auf die Höhe der Rente.

Ergänzend zu der pauschalierten Einmalzahlung sollten deshalb auch laufende Renten für die Opfer menschenrechtswidrigen Verfolgung vorgesehen werden, wenn sich die Verurteilten heute in einer Notlage im Sinne des Entschädigungsrechts befinden. Auch diese lassen sich **in pauschalierter Weise** organisieren, so dass weder den Betroffenen große Verfahrenslasten aufgebürdet würden noch beim Bundesjustizamt aufwändige Berechnungen über die Bemessung von Berufs- oder Rentenschäden erforderlich wären. Das könnte durch eine Anlehnung an die laufenden Leistungen nach § 6 der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) geschehen. Als „außergewöhnliche Umstände“, die einen Ausnahmefall i.S.v. § 6 AKG-Härterichtlinien begründen, kommt der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der Ermittlungs- und Strafverfahren in Betracht, wenn dadurch die Altersversorgung so geschmälert worden ist, dass dies zu der jetzigen Notlage mit beigetragen hat. Eine Notlage im Sinne der AKG-Härterichtlinien liegt vor, wenn das monatliche Einkommen bei Alleinstehenden derzeit 1.156 € (plus eines zusätzlichen Sockelbetrages von 200 €) und bei Verheirateten derzeit 1.455 € (plus eines zusätzlichen Sockelbetrages von 200 €) nicht übersteigt. Liegen die Einkünfte des Betroffenen darunter, sollte bis zur jeweiligen Notlagengrenze plus Sockelbetrag mittels monatlicher Leistungen aufgestockt werden. Zudem sind selbstverständlich eingetragene Lebenspartner Ehegatten gleichzustellen.

Die Bundesregierung selbst hat laut Begründung des Entwurfes in ihren Erwägungen zur Höhe der pauschalierten Einmalzahlungen die Regelungen der AKG-Härterichtlinien zur Orientierung mit herangezogen (vgl. S. 23 oben des Entwurfes). Es ist unverständlich, warum die die laufendenden Leistungen nach den AKG-Richtlinien nicht erwähnt werden und ausklammert bleiben.

Zudem müssen auch **Menschen, die durch strafrechtliche Ermittlungsverfahren insbesondere durch Untersuchungshaft in ähnlicher Weise geschädigt wurden**, in die Entschädigungsregelungen einbezogen, auch wenn es am Ende zu keiner Verurteilung gekommen ist.

Wir halten es für richtig, dass der Anspruch auf Entschädigung ein höchstpersönlicher Anspruch und deshalb nicht vererbbar sein soll. Aber wie in § 7 Abs. 1 Satz 2 AKG-Härterichtlinien vorgesehen, sollte er ausnahmsweise vererbbar sein, wenn die Betroffenen selbst den Antrag gestellt hatten, aber noch vor Bewilligung der Entschädigung gestorben sind.

Zudem regen wir an, dass **beim Bundesamt für Justiz für die Abwicklung der Entschädigungsanträge ein Beirat eingerichtet wird, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen mitwirken können.** Dies kann auch ein wichtiges Signal für diejenigen Betroffenen sein, die aufgrund ihrer Verfolgungsgeschichte auch heute noch Bedenken haben, sich gegenüber einer staatlichen Behörde zu outen. Aus unseren Erfahrungen im Bereich NS-Entschädigung wissen wir, dass eine transparent gemachte zivilgesellschaftliche Beteiligung hilft, Hemmschwellen bei den Anspruchs-

berechtigten zu senken und auch die Verwaltung bei Entscheidungsprozessen unterstützen kann.

5. Kollektive Entschädigung

Die antihomosexuelle Strafgesetzgebung hat weit über die von Ermittlungs- und Strafverfahren unmittelbar Betroffenen hinaus ganze Generationen von Schwulen in ihren Lebenschancen massiv beschnitten. Die gesellschaftlichen Auswirkungen der staatlichen Ächtung von Homosexualität haben auch Lesben erheblich mitbetroffen. Für diese in ihren Auswirkungen bis heute spürbare Schädigung der homosexuellen Bürgerinnen und Bürger ist ein kollektiver Ausgleich angebracht. Er sollte der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung des Unrechts dienen und vor allem breit angelegte Maßnahmen gegen Homophobie und für Respekt und Akzeptanz fördern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Manfred Bruns". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.